

Öffentlichkeitsgesetz.ch
CH-3000 Bern
info@oeffentlichkeitsgesetz.ch
031 525 78 22

Per Mail: polg@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt BAFU
CH-3003 Bern

Donnerstag, 4. September 2025

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein *Öffentlichkeitsgesetz.ch* begrüsst die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt (Frühling 2026) Stellung zu nehmen. Der von Medienschaffenden getragene Verein engagiert sich für die wirkungsvolle Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Schweiz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist ein essenzielles Element einer modernen und transparenten Verwaltung, rechtlich verankert und gesellschaftlich breit anerkannt. In seiner aktuellen Rechtsprechung verknüpft der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dieses Zugangsrecht mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Meinungsäusserungsfreiheit schützt.¹

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu einem Aspekt der Verpackungsverordnung (VerpV), welcher der zeitgemässen und wirkungsvollen Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips widerspricht.

In den Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Verpackungsverordnung des BAFU findet sich im erläuternden Bericht auf Seite 36 zu Art. 21 (Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen) folgende Passage: *«Mit Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das BAFU die Informationen in aggregierter Form einmal jährlich publiziert kann. Die Geschäftsgeheimnisse werden bewahrt, in dem keine Einzeldaten publiziert werden. Das BAFU darf diese Daten auch nicht im Rahmen eines Gesuchs unter dem Öffentlichkeitsprinzip publizieren.»*

Nach unserer Auffassung ist der abschliessende Hinweis zum Öffentlichkeitsprinzip unangebracht, da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereits in Art. 7 BGÖ gewährleistet ist. Vielmehr nimmt

¹ Urteil i.S. Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn, Application no. 18030/11, vom 8. November 2016

das BAFU damit die Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Geschäftsgeheimnis vorweg – und verankert damit das Prinzip der Geheimhaltung.

Dabei ist die Verwaltung mit dem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip dazu verpflichtet, bei jedem Gesuch zu prüfen, ob der Zugang zu einem amtlichen Dokument gewährt werden kann. Diese Möglichkeit von vornweg auszuschliessen, widerspricht dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips.

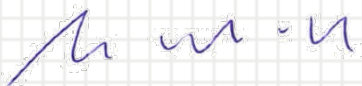
Eine Behörde muss jeweils den Einzelfall evaluieren. So können auch «geheim» oder «vertraulich» klassifizierte Dokumente zugänglich gemacht werden, wenn die Behörde bei der Überprüfung des Gesuchs zum Schluss kommt, dass die Klassifizierung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Selbstverständlich gelten die im BGÖ verankerten Ausnahmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Zugang zum entsprechenden Dokument von Vornweg integral auszuschliessen ist. So lassen sich beispielsweise mit Schwärzungen Geschäftsgeheimnisse wahren, wie dies etwa auch bei Personendaten der Fall ist. Ein teilweiser Zugang zu einem Dokument wäre somit möglich.

Uns ist bewusst, dass es sich hierbei nur um den erläuternden Bericht zur Verordnung handelt. Dennoch ist uns wichtig, auf dieses Vorgehen hinzuweisen, da dieses aus unserer Sicht bedenklich ist. Es zeigt, wie schlecht das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund teilweise verankert ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses. Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Martin Stoll, Geschäftsführer
Öffentlichkeitsgesetz.ch



Titus Plattner
Co-Präsident



Hansjürg Zumstein
Co-Präsident